



Ein Service der FutureValue Group AG

We create Value!

Gleißner, W. (2024):

**Neue Anforderungen an das Risikomanagement
nach StaRUG (2021),**

in: Die VersicherungsPraxis, Nr. 10, S. 3 – 6

Mit freundlicher Genehmigung von: **Gesamtverband der versicherungsnehmenden
Wirtschaft e.V., Bonn**

www.gvnw.de



Neue Anforderungen an das Risikomanagement nach StaRUG (2021)

Das Risikomanagement eines Unternehmens hat wesentliche Bedeutung wie die nachhaltige Sicherung des Erfolgs, weil Risiken zu Krisen und Insolvenzen führen können.¹ Tatsächlich sind die Fähigkeiten im Umgang mit Chancen und Gefahren (Risiken) in vielen Unternehmen zu schwach entwickelt. Ein Grund dafür ist die sogenannte „Risikoblindheit“, die die psychologische Forschung aufzeigt, und die dazu führt, dass sich Menschen nicht gerne mit Risiken befassen und Risiken in ihrer Bedeutung falsch beurteilen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Defizite im Risikomanagement vieler Unternehmen hat der Gesetzgeber 2021 die hier bestehenden Mindestanforderungen deutlich erweitert. Besonders relevant ist hier das StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz), das neue Mindestanforderungen an das Risiko- und Krisenfrüherkennungssystem für alle haftungsbeschränkten Unternehmensträger, speziell also alle Kapitalgesellschaften, vorgibt.

In diesem Beitrag werden die wichtigsten Anforderungen des StaRUG erläutert. Ergänzend wird aufgezeigt, welche zusätzlichen Anforderungen sich durch die sogenannte Business Judgment Rule und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die sich speziell mit Nachhaltigkeitsrisiken befasst, ergeben.

1 Gesetzliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement seit StaRUG

Die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement beziehen sich zunächst auf die Fähigkeit zur Früherkennung

möglicher „bestandsgefährdender Entwicklungen“, also schwerer Krisen, die die Geschäftsleitung voraussichtlich ohne Unterstützung Dritter (wie Eigentümern oder Gläubigern) nicht bewältigen kann. Eine solche Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen erfordert die Identifikation, Quantifizierung und Aggregation von Risiken, weil Risiken zu Krisen führen können. Besonders wichtig ist dabei die Aggregation der Risiken mit Bezug auf die Unternehmensplanung, weil meist Kombinationseffekte von Einzelrisiken Krisen verursachen.

Die Notwendigkeit eines Systems zur Früherkennung bestandsgefährdender Entwicklungen und eines entsprechend

ausgerüsteten Risikomanagements ist seit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) aus dem Jahr 1998 in § 91 Abs. 2 AktG verankert. 2021 wurden mit dem StaRUG diese Anforderungen auf alle haftungsbeschränkten Unternehmensträger, speziell auf alle Kapitalgesellschaften, ausgeweitet. Über die älteren Anforderungen hinaus wird seitdem gefordert, dass ab einem kritischen Grad der Bestandsgefährdung „geeignete Gegenmaßnahmen“ zur Krisenabwehr zu initiieren sind und unverzüglich das Überwachungsgremium (der Aufsichtsrat) informiert werden muss. Das Überwachungsgremium soll festlegen, ab welchem Grad der Bestandsgefährdung solche Gegenmaßnahmen spätestens zu ergreifen sind. Gemessen wird dieser durch die Insolvenz- oder Gefährdungswahrscheinlichkeit (Wahrscheinlichkeit einer „bestandsgefährdenden Entwicklung“). Kennzahlen zur Bestandsgefährdung zu bestimmen, ist Aufgabe des sog. Risikotragfähigkeitskonzepts.

Die Kennzahlen für die Beurteilung der Bestandsgefährdung lassen sich unmittelbar bei der Risikoaggregation ableiten. Bei einer solchen Risikoaggregation wird aufbauend auf der Unternehmensplanung eine große repräsentative Anzahl

¹ Zur Bedeutung siehe Gleißner/Weissman, 2024.

risikobedingt möglicher Zukunftsszenarien berechnet (mit der Monte-Carlo-Simulation). Aus dieser lässt sich unmittelbar der Eigenkapital- und Liquiditätsbedarf des Unternehmens, also der Bedarf an Risikodeckungspotenzial, ableiten. Zudem bestimmt man, welcher Anteil der risikobedingt möglichen Szenarien als „bestandsgefährdende Entwicklung“ anzusehen ist, z. B. weil sie zur Überschuldung führen können oder zur Verletzung von Mindestanforderungen an das Rating, was zu einer (drohenden) Illiquidität führen kann. Gerade bei mittelständischen Unternehmen besonders „kritisch“ sind Situationen, in denen durch die Kombinationseffekte von Einzelrisiken Kreditvereinbarungen (Covenants) verletzt werden, die zur Kreditkündigung führen. Die relative Häufigkeit solcher Szenarien, die als bestandsgefährdende Entwicklung, also als schwere Krise, angesehen werden müssen, nennt man „Gefährdungswahrscheinlichkeit“. Die Gefährdungswahrscheinlichkeit ist eine Kennzahl für den Grad der Bestandsgefährdung. Genau bezüglich dieser Kennzahl soll der Aufsichtsrat oder Beirat eine noch akzeptable Obergrenze (Schwellenwert) festlegen, oberhalb derer dann die „geeigneten Gegenmaßnahmen“ zur Krisenprävention spätestens initiiert werden müssen.²

2 Risikoanalyse unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken: CSRD

Wichtig ist, dass bei der Risikoaggregation alle wesentlichen und sachgerecht quantifizierten Risiken Berücksichtigung finden. Neben üblichen operativen Risiken der Leistungserstellung sind hier insbesondere alle sogenannten Planungsrisiken zu berücksichtigen, also unsichere Planungsprämissen (wie z. B. Unsicherheit über die Wachstumsrate der Nachfrage, Wechselkurse oder Rohstoffpreise).³ Inzwischen ist es auch erforderlich die sogenannten Nachhaltigkeitsrisiken mit ihren finanziellen Auswirkungen hier zu erfassen (also z. B. Risiken durch die unsicheren Kosten der zukünftigen CO₂-Emission, mögliche Extremwetterereignisse oder die Möglichkeit Kunden zu verlieren, wenn ein Unternehmen in seiner vorgelagerten

Wertschöpfungskette Menschenrechtsverletzungen akzeptiert).⁴

Wegen der neuen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und European Sustainability Reporting Standards (ESRS) werden zukünftig bessere Informationen über diese Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, die in Einklang mit bereits existierenden gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) 2021 zu bringen sind.

Die Gesetzgebung, u.a. § 1 StaRUG 2021, macht keinen Unterschied zwischen „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „sonstigen Risiken“. Wesentliche Risiken, egal ob durch das Nachhaltigkeitsmanagement oder durch das Risikomanagement identifiziert, müssen bei der Risikoaggregation berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 1). Zudem muss die sogenannte Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD auf einem nachvollziehbar dokumentierten Konzept basieren⁵ und Konsistenz zu Risikomanagement und der quantitativen Risikobewertung sicherstellen.⁶ Sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken sind daher durch geeignete Verfahren zu quantifizieren und nach den etablierten Grundsätzen und Verfahren des Risikomanagements zu behandeln. Dabei ist es nötig, die direkten und indirekten finanziellen Auswirkungen eines Risikos auf das Unternehmen selbst (finanzielle Komponente bzw. „Outside-In-Perspektive“) und die Auswirkungen auf Dritte (wie Gesellschaft oder Umwelt, „Inside-Out-Perspektive“) zu beurteilen.

3 Unternehmerische Entscheidungen und die Business Judgement Rule (§ 93 AktG und § 43 GmbHG)

Weitere Anforderungen an das Risikomanagement ergeben sich durch die Business Judgement Rule (BJR, § 93 AktG, vgl. auch § 43 GmbHG). Gefordert wird hier, dass bei allen „unternehmerischen Entscheidungen“ der Geschäftsleitung beweisbar „angemessene Informationen“ vorliegen müssen. Dies gilt insbesondere auch für die mit

diesen Entscheidungen verbundenen Risiken. Damit soll erreicht werden, dass schon vor der Entscheidung erkennbar ist, falls durch den zusätzlichen Risikoumfang das Unternehmen gefährdet werden könnte. Zudem sollen bei bestehenden Handlungsoptionen (z. B. Investitionen) Ertrag und Risiko gegeneinander abgewogen werden („risikogerechte Bewertung“). Erforderlich ist daher die Einbeziehung von Risikoanalysen bei der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen und der Erstellung von Entscheidungsvorlagen. Man spricht hier vom Paradigma eines „entscheidungsorientierten Risikomanagements“, das sich auch mit den Risiken befasst, die durch eine anstehende Entscheidung erst entstehen würden.

Es ist die zentrale Intention des Gesetzgebers mit der BJR sicherzustellen, dass kein Vorstand oder Geschäftsführer für Pech haftet. Unternehmerische Entscheidungen sind immer mit Chancen und Gefahren verbunden und haben daher unsichere Auswirkungen. Mit jeder unternehmerischen Entscheidung, z. B. bezüglich einer Akquisition, Investition oder Produktneuentwicklung, geht das Unternehmen Risiken ein, die bei ihrem Eintritt große negative Planabweichungen, Verluste oder sogar eine Insolvenz verursachen können. Ob sich ein Risiko realisiert, ist zufallsabhängig, d. h. eine Frage von Glück oder Pech. Statt einer Haftung für das Ergebnis einer Entscheidung stellt deshalb die BJR eine Sorgfaltspflicht für die Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsvorlage in den Fokus. Die grundlegenden Anforderungen an Entscheidungsvorlagen kann man in drei Teilaspekte aufteilen:⁷

1. Vollständigkeit der Inhalte: Die Entscheidungsvorlage muss bestimmte Inhalte wie bestehende Handlungsoptionen, Annahmen der Planung und insbesondere eine Risikoanalyse aufweisen.
2. Neutralität: Die Entscheidungsvorlage muss neutral sein, d. h. ein möglichst intersubjektiv nachvollziehbares und durch persönliche Interessen unbeeinflusstes Bild der Entscheidungssituation bieten. Dies grenzt die Entscheidungsvorlage von einem Antrag ab, bei dem ein Antragsteller in der Regel durchaus persönliche Interessen einbringt.

² Siehe dazu Gleißner/Haarmeyer, 2024 und Weitzmann, 2021.

³ Vgl. Gleißner, 2020.

⁴ Vgl. Gleißner/Baumüller, 2024.

⁵ Gleißner/Baumüller, 2024.

⁶ Gleißner, 2024.

⁷ In enger Anlehnung an ICV, 2021, S. 25 ff.

§ 91 Abs. 2, 3 AktG und § 1 StaRUG (Krisenfrüherkennung)		Punkte
1	Es existiert ein dokumentiertes und erläutertes Risikomanagementsystem (§ 91 Abs. 3 AktG), dessen Organisation und Prozesse angemessen und wirksam erscheinen (insbesondere zur Identifikation, Analyse und Überwachung von Risiken).	2
2	Die Risikoaggregation ist vorhanden und wird mit einer adäquaten Methode (Monte-Carlo-Simulation) und mit Bezug zur Unternehmensplanung durchgeführt.	0
3	Alle wesentlichen Netto-Risiken (Gefahren und Chancen) sind analysiert, auch solche, die nur oder primär Liquiditätswirkung oder bilanzielle Wirkungen haben (Risiken werden nicht nur hinsichtlich Ergebniswirkung betrachtet).	0,5
4	Das Risikomanagementsystem betrachtet seltene, aber relevante „Extremrisiken“ mit potenziell bestandsgefährdenden Auswirkungen (z. B. mögliche volkswirtschaftliche Krisen).	0
5	Die Risikoquantifizierung erfolgt sachgerecht, d. h. es werden geeignete Verteilungsfunktionen verwendet und die Risikoquantifizierung basiert nicht nur auf Eintrittswahrscheinlichkeit und (erwarteter) Schadenshöhe.	0
6	Der Begriff der „bestandsgefährdenden Entwicklungen“ ist sachgerecht operationalisiert (unter Beachtung z. B. möglicher Bedrohungen von Rating und Covenants) und es gibt eine Kennzahl für den „Grad der Bestandsgefährdung“.	0,5
7	Für die Kennzahlen zur Bestandsgefährdung gibt es einen Schwellenwert, ab dem (1) „geeignete Gegenmaßnahmen“ initiiert werden und (2) das Aufsichtsgremium informiert wird (§ 1 StaRUG).	0
		3/14
§ 93 AktG (Entscheidungsvorbereitung / Business Judgement Rule)		
8	Es gibt Regelungen und Prozesse, um für „unternehmerische Entscheidungen“ der Geschäftsleitung belegbar angemessene Informationen, bspw. die mit den Entscheidungen verbundenen Risiken, bereitzustellen und zu dokumentieren.	0,5
9	Die Entscheidungsvorlagen enthalten neutrale und quantitative Risikoinformationen; die Wirkung der Entscheidung auf den Gesamtrisikoumfang des Unternehmens wird berechnet und im Entscheidungskalkül berücksichtigt.	0
10	Leicht erkennbare Risiken, bspw. unsichere Planannahmen, sind in den Entscheidungsvorlagen analysiert.	0
		0,5/6
		3,5/20
<p>Punkte pro Aussage: 0 „nicht erfüllt“ (bzw. ohne Angabe) 1 „teilweise erfüllt“ 2 „voll erfüllt“</p>		

Tabelle 1: Analyse des Risikomanagements – Beispiel basierend auf Geschäftsbericht

Verletzungen dieser Anforderungen lassen sich leicht feststellen. Die in der Tabelle zusammengefassten Aussagen sind in besonderer Weise geeignet, die Anforderungen an das Risikomanagementsystem zu prüfen und deren Nichterfüllung festzustellen.

3. Angemessenheit der Informationen und Entscheidungsvorbereitung: Der Einsatz von Ressourcen für die Entscheidungsvorbereitung, einschließlich Risikoanalyse (Arbeitszeit, Kosten) und der Umfang der Dokumentation muss in Anbetracht der Bedeutung und der Risiken der Entscheidung angemessen sein.

Um das Kriterium der Vollständigkeit (siehe 1.) zu erfüllen, sollen Entscheidungsvorlagen für unternehmerische Entscheidungen Informationen zu folgenden Fragen bereitstellen:

- Welche Ziele werden bei der Entscheidung verfolgt? Gibt es Nebenbedingungen, die bei der Zielerreichung beachtet werden müssen?
- Welche Handlungsoptionen (Alternativen) stehen für die Zielerreichung zur Verfügung?
- Welche Annahmen werden für die Zielerreichung getroffen?
- Wie wirken sich die Alternativen auf die Zielerreichung aus (Prognose)?

- Mit welchen Chancen und Gefahren (Risiken) ist die Umsetzung der Alternativen verbunden?

Zu beachten ist, dass im Allgemeinen auch Entscheidungen über den Versicherungsschutz in die Gruppe der „unternehmerischen Entscheidung“ gehören. Auch diese werden unter Einbeziehung eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder der gesamten Geschäftsleitung getroffen. Gerade Entscheidungen über den Versicherungsschutz verändern den Risikoumfang des Unternehmens erheblich und daher sind bei solchen Entscheidungen sachgerechte Entscheidungsvorlagen notwendig.⁸

4 Beurteilung und Prüfung des Risikomanagements

Bei der Prüfung des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer findet der IDW PS 340 Anwendung, der sich explizit nur mit den Anforderungen von § 91 Abs. 2 AktG befasst. Insbesondere die Anforderungen aus § 1 StaRUG (Abschnitt 2) und Business Judgement Rule

⁸ Dazu Gleißner/Wolfrum/Löffler/Huber, 2021.

(Abschnitt 4), die über diese Anforderungen hinausgehen, werden bisher nicht routinemäßig bei der Abschlussprüfung geprüft⁹ – eine Prüfung findet lediglich bei einem vermuteten Schadensfall bzw. einer Sorgfaltspflichtverletzung statt (z. B. auf Antrag von Minderheitsaktionären). Alle o.g. gesetzlichen Anforderungen werden dagegen im vom Deutschen Institut für interne Revision herausgegebenen DIIR RS Nr. 2.1 (2022)¹⁰ erfasst.

Die wichtigsten Anforderungen fasst die Tabelle 1 oben zusammen.¹¹

5 Fazit, Zusammenfassung und Implikationen für die Praxis

Grundsätzlich empfehlenswert ist ein „entscheidungsorientiertes Risikomanagement“ zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei „unternehmerischen Entscheidungen“ die für diese erforderlichen Risikoinformationen belegbar vorliegen.¹² Genau dies trägt auch dazu bei, dass das Risikomanagement einen konkreten

⁹ Gleißner/Nickert/Romeike, 2024.

¹⁰ DIIR, 2022.

¹¹ Übernommen aus Gleißner/Moecke/Wolfrum, 2024.

¹² In enger Anlehnung an Gleißner/Wolfrum/Löffler/Huber, 2021.



ökonomischen Mehrwert leistet (durch die Verbesserung der Vorbereitung „unternehmerischer Entscheidungen“).

Besondere Implikationen ergeben sich auch für die unternehmerische Entscheidung über den Versicherungsschutz. Auch hier gelten die oben erläuterten Anforderungen. Insbesondere muss klar auf bestehende Handlungsmöglichkeiten in der Entscheidungsvorlage hingewiesen werden und es muss gezeigt werden, wie sich der quantitative Risikoumfang durch die Entscheidung verändert und wie die Implikationen für Risikoumfang und Ertrag (speziell über die Versicherungsprämien) gegeneinander abgewogen werden (z. B. durch ein Total-Cost-of-Risk-Modell¹³). Entscheidend ist es immer zu beurteilen, wie hoch bei unternehmerischen Entscheidungen, auch über den Versicherungsschutz, der Grad der Bestandsgefährdung

(die Gefährdungswahrscheinlichkeit) nach der Entscheidung sein wird (siehe dazu § 1 StaRUG). Gerade bei einer Reduktion des Versicherungsschutzes, z. B. aus Kostengründen, nimmt der aus der Risikoaggregation ableitbare Eigenkapital- und Liquiditätsbedarf und auch die Gefährdungswahrscheinlichkeit zu. Vor einer solchen Entscheidung muss also überprüft werden, ob diese Kennzahl oberhalb eines akzeptablen Schwellenwerts liegt, der dann wiederum unmittelbar „geeignete Gegenmaßnahmen“ erfordern würde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass schon aufgrund gesetzlicher Mindestanforderungen heute sowohl börsennotierte Aktiengesellschaften wie auch mittelständische Familienunternehmen ein Risikomanagement benötigen, das mögliche bestandsgefährdende Entwicklungen, also schwere Krisen, frühzeitig erkennen kann. Nur so ist gewährleistet, dass rechtzeitig durch die Initiierung der im Gesetz (§ 1 StaRUG)

genannten „geeigneten Gegenmaßnahmen“ an sich vermeidbare Krisen auch vermieden werden. Die praktische Umsetzung erfordert die Identifikation, sachgerechte Quantifizierung und Aggregation von Risiken (Monte-Carlo-Simulation). Diese ist notwendig, um zu beurteilen mit welcher Wahrscheinlichkeit z. B. Mindestanforderungen an Rating oder Kreditvereinbarung (Covenants) verletzt werden, was zu einer Kreditkündigung führen kann. Die praktische Umsetzung einer solchen Risikoaggregation mittels Monte-Carlo-Simulation ist heute auch bei mittelständischen Unternehmen mit wenig Zeitaufwand und sogar mit kostenlos verfügbaren Tools möglich.¹⁴ ■

¹⁴ Hier können Sie die Software FVG-Risikosimulator kostenfrei herunterladen: <https://futurevalue.de/leistungen-produkte/strategienavigator/software-download/>. Siehe z. B. zur Anwendung des Risikosimulators Gleißner/Lienhardt/Kühne, 2021.



Prof. Dr. Werner Gleißner,
TU Dresden,
Vorstand,
FutureValue Group AG

¹³ Vgl. Gleißner, 2022, S. 406 ff.

Literaturverzeichnis

- DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V. (2022): DIIR Revisionsstandard Nr. 2: Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision, Version 2.1, Februar 2022, Download unter: https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/DIIR_Revisionsstandard_Nr._2_Version_2.1.pdf (abgerufen am 24.09.2024).
- Gleißner, W. (2020): Integratives Risikomanagement. Schnittstellen zu Controlling, Compliance und Interner Revision, in: Controlling, 32. Jg., Heft 4, S. 23-29.
- Gleißner, W. (2022): Grundlagen des Risikomanagements, 4. Aufl., Vahlen Verlag München.
- Gleißner, W. (2024): Nachhaltigkeit und ESG: Vorsicht bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), in: Rethinking Finance, 7. Jg., Heft 1, S. 26-32.
- Gleißner, W./Baumüller, J. (2024): Doppelte Wesentlichkeit gem. CSRD und Nachhaltigkeitsrisiken – Ein Vorschlag für eine Operationalisierung samt Integration in das Risikomanagement, in: KoR Nr. 05, S. 202-209.
- Gleißner, W./Haarmeyer, H. (2024): StaRUG: Auswirkungen auf Risikomanagement und den Weg zu Restrukturierung & Sanierung, in: ZInsO, 27. Jg., Heft 5, S. 173-177.
- Gleißner, W./Ihlau, S. (2024): Implikationen des Nachhaltigkeitsmanagements nach CSRD und des Risikomanagementsystems nach StaRUG für die wertorientierte Unternehmenssteuerung, in: Betriebs-Berater (BB), 79. Jg., Heft 33/34.2024 vom 12.8.2024, S. 1899-1903.
- Gleißner, W./Lienhardt, F./Kühne, M. (2021): Implikationen des StaRUG. Neue gesetzliche Anforderungen an das Krisen- und Risikofrüherkennungssystem, in: Zeitschrift für Risikomanagement (ZfRM), 2. Jg., Heft 2, 21, S. 32-40.
- Gleißner, W./Moecke, Ph./Wolfrum, M. (2024): Risikomanagement nach StaRUG und FISG, in: Der Aufsichtsrat, Heft 07-08/2024, S. 110-112.
- Gleißner, W./Nickert, C./Romeike, F. (2024): Lücken im IDW-Prüfungsstandard 340. Gesetzliche Anforderungen an das Risikomanagement aus StaRUG gehen weit über KonTraG hinaus, in: Board, Heft 1, S. 21-24.
- Gleißner, W./Weissman, A. (2024): Das zukunftsfähige Familienunternehmen. Mit dem QScore zu Unabhängigkeit, Resilienz und Robustheit, in der Reihe essentials erschienen, Springer Gabler Wiesbaden, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-42787-0>.
- Gleißner, W./Wolfrum, M./Löffler, A./Huber, R. A. (2021): Die Entscheidung über den Versicherungsschutz als „unternehmerische Entscheidung“ und die Implikationen für Versicherungsmakler, in: Die Versicherungs-Praxis, Heft 06/2021, S. 3-7.
- Günther, Th./Gleißner, W. (2021): Entscheidungsvorlagen für die Unternehmensführung, in: Controlling, 33. Jg., Heft 6/2021, S. 44-46.
- Internationaler Controller Verein e.V. (ICV) (Hrsg.): Entscheidungsvorlagen für die Unternehmensführung. Leitfaden für die Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen (Business Judgement Rule), erarbeitet von Werner Gleißner, Ute Vanini, Thomas Berger, Markus Feldmeier, Tobias Flath, Thomas Günther, Ralf A. Huber, Markus Kottbauer, Robert Rieg, Utz Schäffer, Karl-Heinz Steinke, Marco Wolfrum, Haufe-Lexware GmbH, Freiburg, 2021.
- Weitzmann, J. (2021): Teil 1 Krisenfrüherkennung und -management, in: Pannen, K./Riedemann, S./Smid, S. (Hrsg.): StaRUG. Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, C.H.Beck, S. 61-94.